

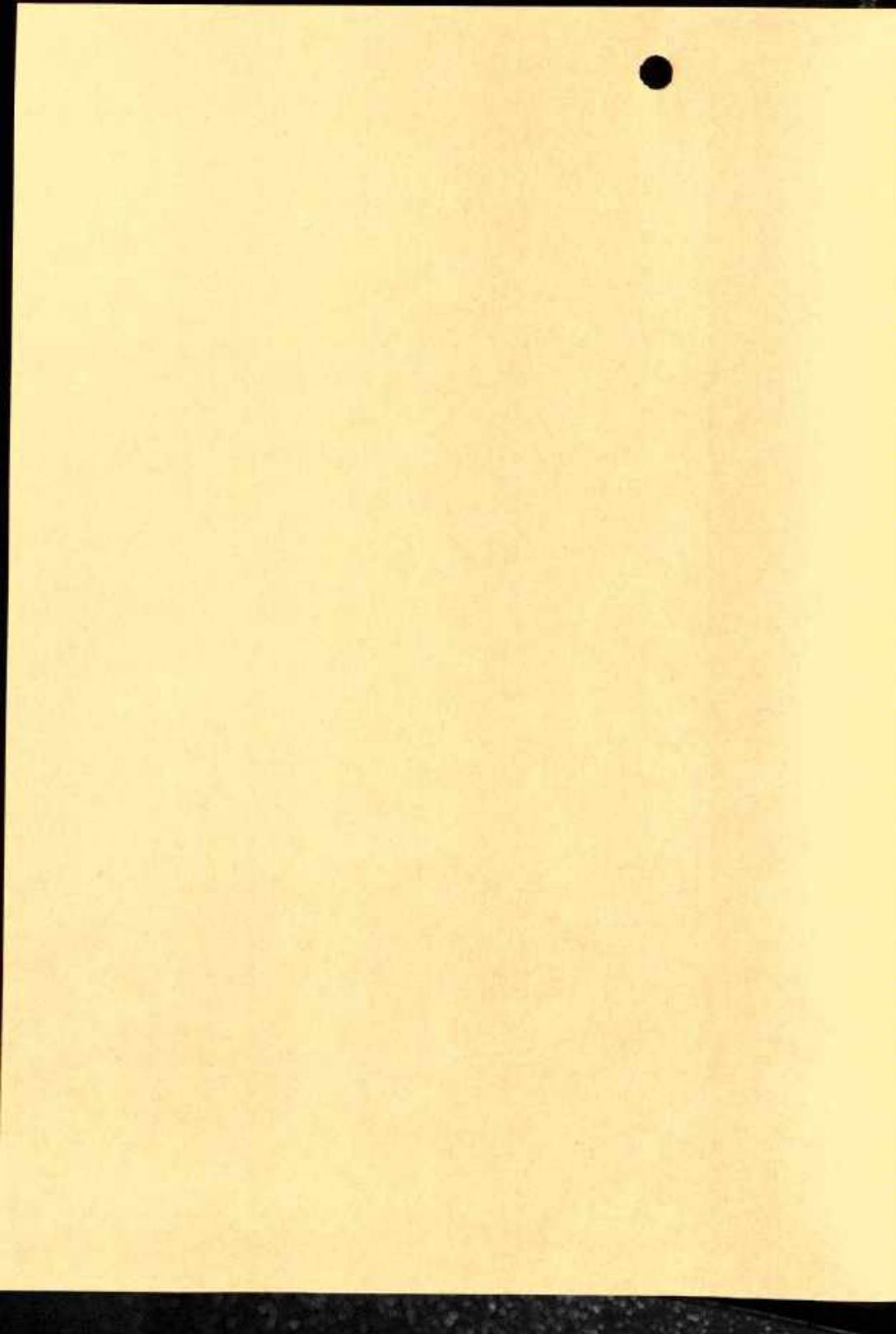
**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg**



Nr. 2 / 25. Oktober 1993

Diplomprüfungsordnung und Studienordnung

für die Nachqualifizierung
von Absolventen
der
Ingenieurschule für
Gießereitechnik Leipzig



Diplomprüfungsordnung

für die

Nachqualifizierung von Absolventen der Ingenieurschule für Gießereitechnik Leipzig

zum

Diplomingenieur (FH)

Freiberg, den 7.09.1993

Genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
am 28.09.1993

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung gilt für die Absolventen der Ingenieurschule für Gießereitechnik Leipzig der Jahrgänge 1991, 1992 und 1993, die eine Zusatzausbildung entsprechend § 12 Abs. 2 des Hochschulstrukturgesetzes vom 10. April 1992 absolvieren. Die Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH).

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 18 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Diplomurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß der Nachqualifizierung der Absolventen der Ingenieurschule für Gießereitechnik Leipzig. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH) den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur (FH) für Gießereitechnik", abgekürzt

"Dipl.-Ing. (FH)"

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 14 Monate. In der Regelstudienzeit ist die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 2 Semestern 46 Semesterwochenstunden.
- (3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen der Nachqualifizierung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Fachprüfungen werden in 2 Prüfungsabschnitten nach der Vorlesungszeit des 1. und des 2. Semesters abgelegt.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung des betreffenden Prüfungsabschnittes erfolgt im vorausgehenden Semester.

Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 10 Absatz 3 nachgewiesen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professoren
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Student

(3) Die Amtszeit der Mitglieder erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Nachqualifizierung. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die

Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 8

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Ingenieurstudiums an der Fachschule für Gießereitechnik Leipzig besitzt,
2. die gemäß § 10 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen erbracht hat,
3. im Studiengang für die Nachqualifizierung der Absolventen der Ingenieurschule für Gießereitechnik Leipzig an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

(3) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 10 Absatz 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis zur Prüfung führt.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsschnitten.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 8 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 10 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, der Studienarbeit (prüfungrelevante Studienleistung) und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung beinhaltet:

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------|
| a) 5 Fachprüfungen | Gußwerkstoffe | mit der Wichtung 2 |
| | Formstoffe/Formtechnik | mit der Wichtung 2 |
| | Gießereiprozeßgestaltung | mit der Wichtung 2 |
| | Bruchmechanik | mit der Wichtung 1 |
| | Betriebswirtschaftslehre | mit der Wichtung 1 |
| b) Studienarbeit (prüfungrelevante Studienleistung gemäß § 13) mit einem geplanten zeitlichen Aufwand von 150 Stunden | | mit der Wichtung 1 |
| c) Diplomarbeit | | mit der Wichtung 3 |
- Eine mündlich Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten pro Kandidat und Fach findet in den Fächern

Formstoffe/Formtechnik nach dem 2. Semester
Gußwerkstoffe nach dem 2. Semester
Gießereiprozeßgestaltung nach dem 2. Semester
Bruchmechanik nach dem 1. Semester

statt.

Eine schriftliche Prüfung gemäß § 11 mit einer Höchstdauer von 2 Stunden wird in dem Fach

Betriebswirtschaftslehre nach dem 1. Semester

durchgeführt.

(3) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen sind folgende Vorleistungen zu erbringen:

Für die Fachprüfung Gußwerkstoffe:

- Übungsschein¹⁾ Gießereitechnische Praktika
- Übungsschein¹⁾ Metallographie

Für die Fachprüfung Formstoffe/Formtechnik:

- Übungsschein¹⁾ Gießereitechnische Praktika

Für die Fachprüfung Gießereiprozeßgestaltung:

- Übungsschein¹⁾ Gießereitechnische Praktika
- Übungsschein¹⁾ Projektierung
- Übungsschein¹⁾ Modellierung der Gußkörperbildung

¹⁾ Übungsscheine werden für Leistungen in Übungen und Praktika erteilt. Die Modalitäten zur Erlangung des Übungsscheines werden durch den betreffenden Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.

Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt, wenn

- die Fachprüfungen der Diplomprüfung und
- die Studienarbeit bestanden sind und nachfolgend genannte Testate/Übungsscheine erbracht sind:
 - Testat²⁾ Automatisierungstechnik
 - Übungsschein Technische Thermodynamik
 - Testat²⁾ Einführung in das Recht
 - Testat²⁾ Gießereichtes Konstruieren
 - Übungsschein Grundlagen der organischen Chemie

- Testat²⁾ Feuerfeste Baustoffe
- Testat²⁾ Thermodynamik und Kinetik in der Eisenmetallurgie

Zwei der nachfolgend genannten Wahlpflichtfächer sind mit Testat²⁾ bzw. Übungsschein nachzuweisen:

- Druck- und Kokillenguß (Testat)
- Umweltschutz im Gießereiprozeß (Testat)
- Wärmetechnische Grundlagen des Ofenbaus (Testat)
- Fügetechnik (Übungsschein)
- Elektrische Maschinen (Übungsschein)
- Stahlwerkstoffe I (Testat)

²⁾ Das Testat wird erteilt, wenn der Studierende Grundkenntnisse des Lehrgebietes in mündlicher oder schriftlicher Form nachweisen kann. Die Modalitäten zur Erlangung des Testates werden durch den betreffenden Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplomprüfung werden die einzelnen Fachnoten die Note für die Studienarbeit und die Note der Diplomarbeit entsprechend der im Absatz 1 angegebenen Wichtung berücksichtigt.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten muß die Gleichstellungsbeauftragte der TU Bergakademie Freiberg als Zuhörer zugelassen werden.

§ 13

Prüfungsrelevante Studienleistungen

- (1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Leistungen sind vom Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 nach § 15 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 7 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 18 zu wiederholen.
- (3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugeben sind.

§ 14
Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuß vorliegen.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- | | | |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend |

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Studienarbeit und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich entsprechend § 10 Absatz 4. Die Note für die Diplomprüfung lautet:

- | | | |
|---|---|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | schr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |

(5) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen

Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen zweimal und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 14 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 17 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind nur als mündliche Prüfungen durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 19

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note aus. Ferner sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Rektors der Hochschule für Technik und Wirtschaft

schaft Mittweida und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH) versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH) versehen.

III. Schlubbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Metallurgie und Werkstoffergstechnologie, des Senates (B 3/69) sowie der Genehmigung des

Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28.09.1993 - Aktenzeichen 7831.15/19.

Freiberg, den 8. Oktober 1993

D. Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Studienordnung

für die

Nachqualifizierung von Absolventen der Ingenieurschule für Gießereitechnik Leipzig

zum

Diplomingenieur (FH)

Freiberg, den 7.09.1993

Gliederung:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienvoraussetzungen
 - § 3 Studienbeginn/Studiendauer
 - § 4 Studienziel
 - § 5 Gliederung des Studiums
 - § 6 Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen
 - § 7 Prüfungen, Leistungsnachweise
 - § 8 Schlußbestimmungen
- Anlage: Regelstudienplan

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für die Absolventen der Jahrgänge 1991, 1992 und 1993 der Ingenieurschule für Gießereitechnik Leipzig, die eine Nachqualifizierung zum Diplom-Ingenieur (FH) entsprechend § 12 Abs. 2 des Hochschulstrukturgesetzes vom 10. April 1992 anstreben.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Nachqualifizierung zum Diplom-Ingenieur für Gießereitechnik (FH) ist der Abschluß der Fachschulausbildung an der Ingenieurschule für Gießereitechnik Leipzig.

§ 3 Studienbeginn/Studiendauer

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt 14 Monate. Die Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH).

**§ 4
Studienziel**

Ziel des Studiums ist der Erwerb des Diplomgrades "Diplom-Ingenieur (FH)" [Dipl.-Ing. (FH)].

**§ 5
Gliederung des Studiums**

Grundlage für die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Ausbildung ist der Regelstudienplan (Anlage 1) und der daraus abgeleitete Studienablaufplan, der den Studenten zu Beginn der Ausbildung übergeben wird.

Für die Vermittlung der Lehrinhalte steht ein Zeitraum von 26 Wochen (14 Wochen im Wintersemester mit 22 Semesterwochenstunden und 12 Wochen im Sommersemester mit 24 Semesterwochenstunden) zur Verfügung. Die Diplomarbeit schließt die Ausbildung ab. Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate.

**§ 6
Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen**

Die Lehrgebiete der Lehrveranstaltungen sind im Regelstudienplan (Anlage) aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Übungen, Seminare und Laborpraktika. Eine Semesterwochenstunde entspricht einem zeitlichen Umfang von 45 Minuten. Die Studienordnung geht davon aus, daß diese Lehrveranstaltungen im Selbststudium vorbereitet bzw. vertieft werden.

**§ 7
Prüfungen, Leistungsnachweise**

- (1) Prüfungen finden in Prüfungsperioden, die lehrveranstaltungsfrei sind, statt und dienen der Kontrolle des Wissens und Könnens über ein gesamtes Wissensgebiet.
- (2) Übungsscheine werden für Leistungen in Übungen und Praktika erteilt. Testate werden erteilt, wenn der Studierende die Grundkenntnisse des Lehrgebietes in mündlicher oder schriftlicher Form nachweisen kann.
- (3) Im Verlaufe des Studiums ist die Diplomprüfung, bestehend aus
 - 5 Fachprüfungen
 - der Studienarbeit und
 - der Diplomarbeit

zu absolvieren. Die Details sind in der Diplomprüfungsordnung für die Nachqualifizierung geregelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Diplomprüfungsordnung für die Nachqualifizierung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Metallurgie und Werkstoffertechnologie und des Senates (B 3/69).

Freiberg, den 8. Oktober 1993



Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Anlage:

Regelstudienplan für die Nachqualifizierung

Lehrgebiet	WS V/Ü/P [SWS]	SS V/Ü/P [SWS]	Prüfung/Lei- stungsnachweis
Automatisierungstechnik	2/0/0		T
Technische Thermodynamik	2/1/0		ÜS
Bruchmechanik	2/0/0		M
Betriebswirtschaftslehre	2/0/0	2/0/0	K
Recht		2/0/0	T
Grundlagen der organischen Chemie	2/1/0		ÜS
Feuerfeste Baustoffe	2/0/0		T
Thermodynamik und Kinetik in der Eisenmetallurgie	4/0/0		T
Formstoffe/Formtechnik	2/0/0	2/0/0	M
Gußwerkstoffe		4/0/0	M
Gießerei-prozeßgestaltung		2/0/0	M
Modellierung der Gußkörper- bildung		1/1/0	ÜS
Gießgerechtes Konstruieren		2/0/0	T
Metallographie		0/0/1	ÜS
Übung Projektierung		0/0/1	ÜS
Gießereitechnische Praktika		0/0/4	ÜS
Wahlpflichtfächer: Kenntnisse in zwei von sechs Wahlpflichtfächern sind mit Testat bzw. Übungsschein nachzuweisen			
Druck- und Kokillenguß		2/0/0	T
Umweltschutz im Gießerei- prozeß		2/0/0	T

Lehrgebiet	WS V/Ü/P [SWS]	SS V/Ü/P [SWS]	Prüfung/Leistungs- nachweis
Wärmetechnische Grundlagen des Ofenbaus	2/0/0		T
Fügetechnik		1/0/1	ÜS
Elektrische Maschinen		1/0/1	ÜS
Stahlwerkstoffe I	2/0/0		T

- WS - Wintersemester
 SS - Sommersemester
 V - Vorlesung
 Ü - Übung
 P - Praktikum
 SWS - Semesterwochenstunden
 ÜS - Übungsschein
 T - Testat
 M - Mündliche Prüfung
 K - Schriftliche Prüfung

